

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Zulassungsstellenverordnung geändert wird (14. Novelle zur ZustV)

Aufgrund des § 40 Abs. 2a, § 40a Abs. 2 und des § 41 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2023, wird verordnet:

Die Zulassungsstellenverordnung–ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. II Nr. 387/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1a wird der Betrag „25,60“ auf „27,70“ und der Betrag „22,66“ auf „24,70“ geändert.

2. In § 13 Abs. 4 wird nach dem letzten Satz angefügt::

„Im Feld (V.7) ist einzutragen: CO₂ (in g/km) oder spezifische CO₂-Emissionen, sofern diese in Nummer 49.5 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung schwerer Nutzfahrzeuge gemäß der Anlage zu Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission oder in Nummer 49.5 des Fahrzeug-Einzelgenehmigungsbogens gemäß der Anlage 1 zu Anhang III der genannten Verordnung angegeben sind“

3. Die Seiten 1a und 2 der Anlage 3 lauten (siehe Anlagen):

4. Die Seite 1 der Anlage 5 lautet (siehe Anlagen):

5. Die Seiten 2 und 3 der Anlage 6 lauten (siehe Anlagen):

6. Die Anlage 7 lautet (siehe Anlagen):

7. Die Anlage 7a lautet (siehe Anlagen):

8. Dem § 14 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(8) § 13 Abs. 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 tritt mit 1. September 2023 in Kraft. § 13 Abs. 4, Anlagen 3, 5, 6, 7 und 7a jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 treten mit 6. November 2023 in Kraft.“